

Victoria Heßeler

Das Akteneinsichtsrecht der verletzten Person im Strafverfahren



Nomos



Edition Seehaus *[PLUS]*

Resozialisierung | Opferschutz | Restorative Justice

herausgegeben von

Prof. Dr. Tillmann Bartsch

Prof. Dr. Elisa Hoven

Bettina Limperg

Tobias Merckle

Beirat:

MD a.D. Prof. Dr. Frank Arloth

(ehem. Bayerisches Staatsministerium der Justiz)

Prof. Dr. Dirk Baier (ZHAW Zürich)

Claudia Christen-Schneider (Swiss RJ Forum)

Dr. Clivia von Dewitz (Justiz Schleswig-Holstein)

Martin Erismann (Universität Zürich)

LRDin Katja Fritsche (JVA Adelsheim)

Dr. Christoph Gebhardt (ado – Arbeitskreis der Opferhilfen)

Prof. Dr. Otmar Hagemann (FH Kiel)

Dr. Walter Hammerschick (IRKS Wien)

Prof. Dr. Johannes Kaspar (Universität Augsburg)

Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling (MPI Freiburg)

Angelika Lang (Kath. Gefängnisseelsorge Dresden)

René Müller (BSBD)

Christina Müller-Ehlers (BAG-S)

Birgit Pfitzenmaier (Baden-Württemberg Stiftung)

StR Dr. Holger Schatz (Justizverwaltung Hamburg)

Bianca Shah (AWO – Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen)

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen

LOStAin Dr. Beate Weik (Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart)

StS Mathias Weilandt (Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung)

Daniel Wolter (DBH-Fachverband e.V.)

Band 12

Victoria Heßeler

Das Akteneinsichtsrecht der verletzten Person im Strafverfahren



Nomos



SEEHAUS
Wahr. Haft. Leben.

Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl. Hannover, Univ., Diss., 2025.

1. Auflage 2026

© Victoria Heßeler

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-2178-9

ISBN (ePDF): 978-3-7489-5726-3

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748957263>



Onlineversion
InLibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz.

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Juni 2025 als Dissertation bei der juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover eingereicht und im Dezember 2025 verteidigt.

Von Erstellung des Exposés im Juni 2021 bis hin zur Abgabe der fertigen Arbeit haben mich so viele Menschen unterstützt, ohne die das Projekt neben meiner Tätigkeit als selbstständige Rechtsanwältin nicht möglich gewesen wäre.

Explizit möchte ich mich bei Frau Rechtsanwältin Gudrun Roth bedanken, die überhaupt erst meine Leidenschaft für die Verletztenvertretung geweckt hat. Mein ganzes berufliches Schaffen basiert auf dem, was ich von Ihnen gelernt habe; ich bin dankbar, dass ich auch heute noch immer auf Ihre Unterstützung und Expertise vertrauen darf.

Ich bedanke mich bei meinen Eltern und Schwiegereltern – bei meinem Vater, den ich als souveränen Kollegen in jedes Verfahren setzen kann und dabei weiß, dass er mich bestens vertritt; bei meiner Mutter, die in allen möglichen und unmöglichen Lagen die Kinder- und Haustierbetreuung gestemmt hat; bei meinen Schwiegereltern, die auch einmal kurzfristig für Nachhilfe einspringen und ganz en passant diese Arbeit Korrektur gelesen haben.

Für die berufliche Unterstützung bedanke ich mich beim besten Kanzlei-Team, Jessica Weiß und Marie Wiberny, die mir so häufig den Rücken freihalten. Meinen Freundinnen Helen, Saskia und Mariella danke ich für das immer offene Ohr.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Bernd-Dieter Meier – ich habe im gesamten Studium und auch im Referendariat niemanden kennengelernt, der auf eine so wertschätzende Art Kritik übt. Die juristische Welt kann sich glücklich schätzen, dass es Menschen wie Sie gibt, die sich fürs Lehren entschieden haben. Großer Dank gilt auch meinem Zweitgutachter, Herrn Professor Michael Nagel, der mir vor allem vor der Disputatio die Nervosität genommen hat.

Und zum Schluss: Ohne meinen Mann würde ich diese Danksagung nicht schreiben – danke, dass du an mich glaubst und dass du immer hinter mir stehst. Du hast mich auf dem Weg zur Volljuristin unterstützt und mich bestärkt, den Schritt in die Selbstständigkeit zu gehen. Die zusätzliche Belastung durch die Dissertation hast du aufgefangen und mir den Freiraum

Danksagung

verschafft, dieses Projekt neben Beruf und Familie zu Ende zu bringen. Ich bin dir von Herzen dankbar für alles.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	17
I. Ausgangspunkt der Untersuchung	20
II. Stand der Forschung	21
III. Gang der Darstellung und Struktur der Arbeit	23
IV. Relevanz und Erkenntnisinteresse der Arbeit	24
B. Mitwirkungsrechte der Verletzten im Strafverfahren und Kritikpunkte	27
I. Überblick über die Mitwirkungsrechte	27
1. Definition der verletzten Person	28
2. Bedürfnisse Verletzter im Strafverfahren	29
3. Privatklage	32
a) Ziel der Privatklage	32
b) Zulässigkeit der Privatklage	33
aa) Beschränkung auf die in § 374 Abs.1 StPO genannten Delikte	33
bb) Privatklageberechtigung	33
cc) Erfolgloser Sühneversuch	34
c) Verfahren des Privatklageweges	34
d) Rechte der privatklagenden Person	35
e) Rechtsmittel und Rücknahme der Privatklage	37
aa) Rechtsmittel	37
bb) Rücknahme der Privatklage	38
f) Kosten der Privatklage	39
g) Analyse der Privatklage vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der Verletzten	40
h) Bedeutung der Akteneinsicht im Privatklageverfahren	43
4. Nebenklage	43
a) Ziel der Nebenklage	44
b) Zulässigkeit der Nebenklage	44
c) Voraussetzungen des Nebenklageanschlusses	45
aa) Prozessfähigkeit	46

bb)	Anschlussberechtigung	46
	(1) Anschlussbefugnis nach § 395 Abs. 1 StPO	47
	(2) Anschlussbefugnis nach § 395 Abs. 2 StPO	48
	(3) Anschlussbefugnis nach § 395 Abs. 3 StPO	50
cc)	Anschlusserklärung	51
dd)	Zulassung der Nebenklage	52
d)	Rechtsstellung der in der Nebenklage beteiligten Person	54
e)	Prozessuale Rechte der Nebenklage	54
aa)	Anwesenheitsrecht gemäß § 397 Abs. 1 S. 1 StPO	54
bb)	Weitere Rechte der Nebenklage gemäß § 397 Abs. 1 S. 3 StPO	56
	(1) Ablehnungsrechte	56
	(2) Fragerecht	57
	(3) Beanstandungsrecht	58
	(4) Beweisantragsrecht	58
	(5) Recht zur Abgabe von Erklärungen (Plädoyer)	59
cc)	Anwaltlicher Beistand	59
dd)	Recht auf die Übersetzung schriftlicher Unterlagen	59
ee)	Stellungnahmerecht im Rahmen von Verfahrensabsprachen	60
ff)	Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung	60
f)	Rechtsmittel der Nebenklage	61
aa)	Beschränkung der Urteilsanfechtung	62
bb)	Einlegung des Rechtsmittels	63
g)	Beiordnung gemäß § 397a StPO	64
aa)	Obligatorische Bestellung anwaltlichen Beistands auf Antrag	65
bb)	Bewilligung von Prozesskostenhilfe	66
cc)	Verfahren	67
dd)	Rechtsmittel	69
h)	Kosten der Nebenklage	70
i)	Nebenklage und Bedürfnisse Verletzter im Strafverfahren	72
j)	Bedeutung der Akteneinsicht in der Nebenklage	72
5.	Entschädigung der verletzten Person	73
a)	Antragsberechtigung	74
b)	Antragsgegner*in	75
c)	Antragstellung	75
d)	Antragsrücknahme	77
e)	Rechte des*der Adhäsionskläger*in	78

f) Entscheidung des Gerichts	78
aa) Stattgabe	78
bb) Absehen von einer Entscheidung	79
(1) Unzulässigkeit des Antrags	79
(2) Unbegründetheit des Antrags	80
(3) Fehlende Eignung	80
g) Rechtsmittel	82
aa) Antragsteller*in	82
bb) Antragsgegner*in	82
h) Kosten	83
i) Adhäsionsverfahren und Akteneinsicht	84
6. Sonstige Befugnisse der verletzten Person	84
a) Auskunft über den Stand des Verfahrens	85
aa) Informationen zum Stand des Verfahrens	85
bb) Mitteilungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und Kontaktverbot	87
(1) § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO	87
(2) § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO	87
(3) § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO	88
(a) „Unverzügliche“ Mitteilung	90
(b) Ausnahme von der Mitteilungspflicht	91
(4) § 406d Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StPO	92
(5) Zuständigkeit für genannte Mitteilungen	93
cc) Zeitpunkt der Mitteilung	93
dd) Einschränkung der Mitteilungspflicht	94
ee) Verstoß gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht	95
ff) Informationsrecht versus Auskunftsrecht	95
gg) Auskunft versus vollständige Akteneinsicht	96
b) Die Befugnisse der verletzten Person gemäß §§ 406f–l StPO	97
aa) Verletztenbeistand, § 406f StPO	97
(1) Verfahrensrechte des Beistands	98
(2) Vertrauensperson als Beistand	100
bb) Psychosoziale Prozessbegleitung, § 406g StPO	101
(1) Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung	101
(2) Aufgaben und Befugnisse der psychosozialen Prozessbegleitung	103
(3) Beiordnung und Kosten	105

(4) Rechtsmittel	106
cc) Beistand der nebenklageberechtigten Person, § 406h StPO	107
(1) Voraussetzung der Nebenklagebefugnis	108
(2) Befugnisse des Verfahrensbeistands	108
(3) Beiordnung des Verfahrensbeistands	110
dd) Unterrichtung der verletzten Person über ihre Befugnisse im Strafverfahren, § 406i StPO	111
(1) Hinweispflicht	111
(2) Verstoß gegen Hinweispflichten	113
ee) Unterrichtung der verletzten Person über ihre Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, § 406j StPO	115
(1) Hinweispflichten im Einzelnen	115
(2) Verstoß gegen Hinweispflichten	117
ff) Weitere Informationen, § 406k StPO	117
gg) Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten, § 406l StPO	117
c) Stellungnahme	118
7. Weitere Vorschriften zum Schutz von Verletzten	118
a) § 48a StPO	118
aa) § 48a Abs. 1 StPO	119
bb) § 48a Abs. 2 StPO	119
cc) Stellungnahme	120
b) § 69 Abs. 2 S. 2 StPO	120
c) § 155a StPO, § 46a StGB	121
d) §§ 247, 247a StPO	123
aa) Vorschrift des § 247 S. 2 StPO	124
bb) Vorschrift des § 247a StPO	125
cc) Revision	126
dd) Die Vorschriften aus Opferschutzgesichtspunkten	129
e) §§ 58a, 255a StPO	130
f) § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Var. 1 GVG	131
8. Zusammenfassung	134
II. Kritik an den Mitwirkungsrechten	135
1. Beteiligung der betroffenen Person trotz Täterstrafrechts	136
a) Argument <i>Schünemanns</i>	136

b) Historische Entwicklung des Strafrechts und der Verletztenrechte	138
aa) Recht der Antike	138
bb) Germanisches Recht	139
cc) Constitutio Criminalis Carolina (CCC)	141
dd) Das gemein-deutsche Strafrecht	142
ee) Aufklärung	143
ff) Partikularstrafrechte bis zum RStGB 1871	143
gg) Reformen des RStGB bis 1933	145
hh) Nationalsozialismus und Besatzungszeit	147
ii) Entwicklung seit 1949	149
jj) Opferschutzgesetz von 1986	150
kk) Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994	150
ll) 30. Strafrechtsänderungsgesetz von 1994	151
mm) Zeugenschutzgesetz von 1998	151
nn) Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen von 1999	152
oo) Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz von 2001	152
pp) Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften von 2003	152
qq) 1. Opferrechtsreformgesetz von 2004	153
rr) Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten	154
ss) 2. Justizmodernisierungsgesetz von 2006	155
tt) 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009	155
uu) Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung	157
vv) Gesetz zur Änderung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) von 2013	157
ww) 3. Opferrechtsreformgesetz von 2015	159
xx) Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) von 2017	160
yy) Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder von 2021	160
c) Ausblick: Überarbeitung der EU-Opferschutzrichtlinie	161

d) Stellungnahme	161
aa) Legitimation der Mitwirkung der verletzten Person am Strafverfahren	163
(1) Legitimation als Ausfluss der EMRK, aus dem AEUV und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	163
(2) Grundrechtliche Verankerung der Mitwirkungsrechte	164
(3) Strafprozessrecht	168
(4) Materielles Strafrecht	172
(5) Zwischenfazit	173
bb) Straftheorien	174
(1) Absolute Straftheorie	174
(2) Relative Straftheorien	176
(3) Vereinigungstheorien	179
(4) Opferprävention	179
(5) Zwischenfazit	180
cc) Beteiligungsrechte aus viktimologischer Sicht	182
(1) Überblick über Entwicklung und Aufgaben der Viktimologie	183
(a) Begriff der Viktimologie, Viktimisierung	183
(b) Opferbegriff	184
(2) Historische Entwicklung der Viktimologie	187
(a) Ferri	187
(b) von Hentig	187
(c) Wertham	188
(d) Ellenberger	189
(e) Schafer	189
(f) Schneider	190
(g) Fattah	191
(h) Internationales Symposium für Viktimologie (seit 1973)	192
(i) Moderne Viktimologie	192
(3) Aufgaben der Viktimologie	193
(4) Analyse der Beteiligungsrechte aus viktimologischer Sicht	193
dd) Beteiligungsrechte aus psychologischer Sicht	199
(1) Sekundäre Viktimisierung	199
(2) Kontrollüberzeugung	200

(3) Selbstwirksamkeit (Self-Efficacy)	200
(4) Kohärenzgefühl	201
(5) Analyse der Beteiligungsrechte aus psychologischer Sicht	203
e) Fazit zu dem Kritikpunkt der Beteiligung des Opfers trotz Täterstrafrechts	204
2. Grundsatz der Waffengleichheit	208
a) Argument <i>Schünemanns</i>	208
b) Ansichten der Literatur	209
c) Diskussion	211
aa) Rollenverteilung der Verfahrensbeteiligten	211
bb) Verfahrensgrundsätze des Strafverfahrens	212
(1) Die Verfahrensgrundsätze	212
(2) Die Verfahrensgrundsätze vor dem Hintergrund des Streitstands um die Waffengleichheit	214
cc) Stellungnahme	215
3. Mehrbelastung der Justiz	217
a) Argument <i>Schünemanns</i>	218
b) Ansichten der Literatur	218
c) Empirische Forschung	218
d) Stellungnahme	220
4. Weiterentwicklung der Kritik durch die Literatur	221
a) Erzwingen einer unangemessenen Schadenswiedergutmachung	222
b) Verfahrensökonomie	222
c) Gefahr für die Wahrheitsfindung	223
d) Stellungnahme	223
III. Fazit zur Position der verletzten Person im Strafverfahren	226
C. Akteneinsichtsrecht	233
I. Überblick über das Akteneinsichtsrecht	233
1. Zweck des Akteneinsichtsrechts	234
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Akteneinsichtsrechts	234
3. Umfang des Akteneinsichtsrechts	236
4. Voraussetzungen des Akteneinsichtsrechts	236
a) Begriff der verletzten Person	236
b) Berechtigtes Interesse	239
aa) Legitimes Opferinteresse	240

bb) Darlegen	241
cc) Fallgruppen	243
(1) Schutz vor Angriffen auf das Opfer	243
(2) Schutz vor Sekundärviktimisierung	243
(3) Klageerzwingung	244
(4) Wiedergutmachungsinteressen und Schadensersatz	245
(5) Nicht geschützte Interessen	246
c) Zeitpunkt	250
d) Berechtigte Person	250
5. Mögliche Versagungsgründe	251
a) Überwiegende schutzwürdige Interessen	251
aa) Begriff der schutzwürdigen Interessen	252
(1) Interesse	252
(2) Schutzwürdig	253
(3) Fallgruppen	254
bb) Schutzwürdige Interessen Dritter	254
cc) Interessenabwägung im Einzelfall	255
b) Gefährdung des Untersuchungszwecks	256
aa) Untersuchungszweck	256
bb) Gefährdung	256
cc) Fakultative Entscheidung	258
dd) Aussage-gegen-Aussage-Konstellation	259
(1) Ansicht der Rechtsprechung	259
(a) Ermessensreduzierung auf null	260
(b) Anwaltliche Zusicherung	264
(c) Gewährung teilweiser Akteneinsicht	270
(2) Ansichten der Literatur	271
(a) Anpassung der Aussage an den Akteninhalt	271
(b) Präparierung der Aussage, Konstanzanalyse	273
(c) Einschränkung der Verteidigung	277
(d) Einschränkung der Rechte der geschädigten Person	278
(e) Kritik an der Lösung der anwaltlichen Zusicherung	280
c) Verzögerung des Strafverfahrens	281
aa) Erhebliche Verfahrensverzögerung	281
bb) Fakultative Entscheidung	282
6. Zuständigkeit und Form der Akteneinsicht	282

7. Rechtsmittel	283
8. Kritik am positiven Recht und der Praxis	285
II. Kritik am Akteneinsichtsrecht	290
1. Gefahr der Vorverurteilung	290
a) Argument <i>Schünemanns</i>	290
b) Ansichten der Literatur	291
c) Stellungnahme	291
2. Gefahr für die Wahrheitsfindung	293
a) Argument <i>Schünemanns</i>	294
b) Ansichten der Literatur	294
c) Rechtsprechung	295
d) Aussagepsychologie	298
aa) Objektive und subjektive Wahrheit	301
bb) Inhaltsbezogene Realitätskriterien	302
(1) Detailreichtum	303
(2) Wiedergabe von Gesprächsinhalten	303
(3) Schilderung von Mimik und Gestik	304
(4) Komplikationen, Gefühlsbeschreibungen, Assoziationen	304
(5) Nebensächlichkeiten	304
(6) Logische Konsistenz	305
(7) Selbstdarstellung	305
cc) Strukturelle Realitätskriterien	305
(1) Strukturgleichheit	306
(2) Tempo	306
(3) Spontane Darstellung	306
(4) Homogenität und Verflechtung	307
(5) Konstanz und Inkonzanz	307
(6) Wechselseitige Ergänzungen durch weitere Zeug*innen	308
(7) Strukturvergleich mit weiteren Aussagen der Aussageperson	308
dd) Aussageanalyse unter Berücksichtigung der Akteneinsicht	309
ee) Zwischenfazit	310
e) Stellungnahme	311
3. Gefahr für die Effektivität der Verteidigung	314
a) Argument <i>Schünemanns</i>	314

b) Stellungnahme	315
4. Weiterentwicklung der Kritik durch die Literatur	318
a) Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der beschuldigten Person	318
b) Privilegierung solventer Opfer	319
c) Ausforschung zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche	319
d) Stellungnahme	320
aa) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	320
bb) Privilegierung solventer Opfer	322
cc) Ausforschung zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche	323
5. Zusammenfassende Stellungnahme	324
D. Fazit	329
I. Ergebnisse der Arbeit	329
II. Ausblick	335
E. Literaturverzeichnis	339

A. Einleitung

Wer Opfer einer Straftat geworden ist, hat den berechtigten und anerkannten Wunsch, am Strafverfahren gegen den*die Täter*in beteiligt zu werden.¹ Dies gilt umso mehr, je stärker der Viktimisierungsgrad ist, da die verletzte Person dem durch die Straftat empfundenen Ausgeliefertsein begegnen möchte, indem sie als Verfahrenssubjekt im Strafverfahren einbezogen wird.²

In der Praxis zeigt sich vor allem durch die sukzessive angepasste Ruhenregelung des § 78b StGB, dass das lange Ruhen der Verjährungsfrist häufig dazu führt, dass Verletzte erst nach einem längeren Überlegungsprozess bewusst eine Strafanzeige erstatten. Insbesondere wenn der*die Täter*in aus dem familiären oder häuslichen Umfeld kommt, wird die Strafanzeige nicht selten später im Erwachsenenalter erstattet. Dieser Schritt wird regelmäßig nach langjähriger therapeutischer Begleitung bewusst getan, um sich final gegen den*die Täter*in zu erheben. Der Wunsch, sich aktiv am Strafverfahren beteiligen zu können, muss daher auch in dem Kontext gesehen werden, dass Betroffene dadurch die Passivität der Opferrolle verlassen wollen.

Nach einer empirischen Forschung aus dem Jahr 1995 fühlen sich Verletzte insbesondere schwerer Straftaten von den Strafverfolgungsbehörden allerdings nicht ausreichend gesehen; sie wünschen sich eine stärkere Möglichkeit der Einflussnahme auf das Strafverfahren.³ Die Untersuchung erfolgte neun Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz). Seitens des Gesetzgebers wird die Stellung der verletzten Person im Strafverfahren seit 1986 kontinuierlich gestärkt. Durch das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren wurden unter anderem die Opferrechte in der Nebenklage angepasst; insbesondere wurde der Abschnitt „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ in die Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen, der vor allem die Informationsrechte der verletzten Person gesetzlich normiert hat. Seit 1995 wurde allerdings

1 Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung, S. 294; Kleinert, Persönliche Betroffenheit und Mitwirkung, S.42.

2 Kleinert, Persönliche Betroffenheit und Mitwirkung, S.42 f.

3 Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung, S. 312 ff.

nicht nochmals differenziert untersucht, wie sich die Bedürfnisse verletzter Personen im Strafverfahren gegebenenfalls geändert haben, insbesondere wurde keine umfassende Evaluation der verbesserten Geschädigtenrechte vorgenommen.⁴

Eine der wesentlichen Bestimmungen, durch welche die Strafprozessordnung 1986 zugunsten der Opfer von Straftaten erweitert wurde, ist § 406e StPO, der Verletzten das Recht auf Akteneinsicht einräumt.

Diese Vorschrift hat für Geschädigte besondere Bedeutung, da die Akteneinsicht Einblick in das Verfahren und vor allem den Verfahrensstand erlaubt. Für Verletzte sind in der anwaltlichen Praxis bestimmte Informationen aus der Akte wichtig; dazu gehören die Fragen, wie sich die beschuldigte Person verhält (schweigt oder bestreitet sie, zeigt sie sich vielleicht geständig?), wer die beschuldigte Person verteidigt und vor allem, ob die Verfahrensdauer absehbar ist. Für die anwaltliche Vertretung der verletzten Person ist die Akteneinsicht unabdingbar, um den Sachverhalt gänzlich zu erfassen, ohne die geschädigte Person zum Tatgeschehen selbst befragen zu müssen, sowie Anträge allgemein zu stellen, insbesondere aber Beweis-anträge möglichst früh im Verfahren in Erwägung ziehen zu können.

Dennoch war die Normierung des Akteneinsichtsrechts der verletzten Person bereits 1986 hoch umstritten, woran sich bis heute nichts geändert hat.

In der ursprünglichen Fassung des § 406e StPO, die am 1.4.1987 in Kraft trat, konnte die verletzte Person das Akteneinsichtsrecht nur über eine*n Rechtsanwalt*Rechtsanwältin ausüben, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wurde oder die Person zur Nebenklage berechtigt war. Der verletzten Person konnten unter den gleichen Voraussetzungen lediglich Auskünfte und Abschriften aus der Akte erteilt werden. Der Rechtsbeistand war darüber hinaus nur befugt, die Akte einzusehen; eine Überlassung der Akte in seinen Räumen konnte dagegen nur auf Antrag gewährt werden, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstanden. Auch in der ersten Fassung des Gesetzes waren wie bis heute in § 406e Abs. 2 StPO die Versagungsgründe geregelt: Die Akteneinsicht war (zwingend) zu versagen, soweit schutzwür-

4 Es liegt eine Untersuchung von Busse/Volbert/Steller zum Belastungserleben von Kindern in der Hauptverhandlung aus dem Jahr 1996 vor. Von Interesse wäre aber beispielsweise eine umfassende Erhebung zum Belastungserleben Geschädigter im gesamten Strafverfahren. Dadurch könnte der Einfluss der (nicht) vorhandenen Nebenklagevertretung und gegebenenfalls auch der psychosozialen Prozessbegleitung auf das Belastungserleben untersucht werden. Dies könnte die Grundlage für eine (bundesweite) Evaluation der noch relativ jungen psychosozialen Prozessbegleitung, § 406g StPO, sein.

dige Interessen der beschuldigten oder anderer Personen entgegenstanden; fakultativ konnte die Akteneinsicht versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erschien oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert wurde. Zum 1.11.2000 wurde die Vorschrift erstmals marginal angepasst, eine inhaltlich nennenswerte Ergänzung folgte am 1.10.2009; der Versagungsgrund der Verzögerung des Strafverfahrens wurde in den Fällen der Nebenklageberechtigung der beantragenden Person beschränkt auf den Zeitraum, bevor die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen in der Akte vermerkt hatte. Am 1.1.2010 wurde der Versagungsgrund der Gefährdung des Untersuchungszweckes auf eine mögliche Gefährdung in weiteren Strafverfahren erweitert. Die Änderung des § 406e StPO, welche am 1.1.2018 in Kraft trat, ermöglichte nunmehr der nicht anwaltlich vertretenen verletzten Person selbst, Einsicht in die Akte zu erhalten und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen; bei nicht elektronisch geführten Akten besteht seitdem zudem die Möglichkeit, anstelle der Einsichtnahme in die Unterlagen Kopien aus den Akten an die verletzte Person zu übermitteln. Durch die am 1.7.2021 in Kraft getretene Änderung des § 406e Abs. 4 StPO wurde das Akteneinsichtsrecht auch auf Adhäsionsklageberechtigte im Sinne des § 403 S. 2 StPO erweitert.

Seit Inkrafttreten der Vorschrift kann die Akteneinsicht der verletzten Person folglich versagt werden, wobei insbesondere die Alternative des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO von erheblicher Bedeutung ist. Diese ermöglicht eine Verweigerung der Akteneinsicht, wenn der Untersuchungszweck – auch in anderen Strafverfahren – gefährdet erscheint.

In der Praxis der Vertretung von Geschädigten ist die Möglichkeit, das Ersuchen um Akteneinsicht abzulehnen, von höchster Brisanz. Der Beschluss des OLG Hamburg vom 24.10.2014⁵ betonte, dass in Fällen, in denen sich die Aussagen der angeklagten Person und einer weiteren Aussageperson diametral gegenüberstehen und keine anderen direkten Beweismittel vorhanden sind, das gerichtliche Ermessen im Sinne des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO auf null reduziert sei. Diese so genannte Aussage-gegen-Aussage-Konstellation kommt insbesondere bei Sexualdelikten häufig vor. Die Polizeiliche Kriminalstatistik von 2022 verzeichnete 10.909 vollendete Fälle von Vergewaltigungen, sexuellen Nötigungen und sexuellen Übergrif-

5 OLG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2014 – 1 Ws 110/14.

fen im besonders schweren Fall, einschließlich solcher mit Todesfolge, in denen solche Konstellationen auftreten können.⁶

Auch wenn die Rechtsprechung hinsichtlich der Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht gemäß § 406e Abs. 2 S. 2 StPO mittlerweile überwiegend wieder restriktiver entscheidet,⁷ hat das OLG Hamburg mit seiner Entscheidung eine opferunfreundliche Tendenz gesetzt.

Die Opferrechte der Strafprozessordnung wurden seit ihrer Einführung auch seitens der Literatur und insbesondere der Verteidigung kritisch betrachtet. Eingehend und insgesamt ablehnend hat sich *Schünemann* in seinem Aufsatz „Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege“⁸ mit dem Opferschutzgesetz und den darin enthaltenen Änderungen der Strafprozessordnung wie der Neuregelung des § 395 StPO und der Informations- und Beteiligungsrechte der §§ 406d bis 406h StPO auseinandergesetzt. Bis heute kommt kaum ein juristischer Beitrag, der sich kritisch über die opferrechtlichen Vorschriften der Strafprozessordnung zeigt, ohne einen Verweis auf den Aufsatz *Schünemanns* aus.

Möchte man das Akteneinsichtsrecht im Sinne des § 406e StPO beleuchten, muss man sich folglich mit dem Aufsatz *Schünemanns* und dessen Kritikpunkten – insbesondere auch aus heutiger Sicht – befassen.

I. Ausgangspunkt der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung des in § 406e StPO normierten Akteneinsichtsrechts muss daher die Kritik *Schünemanns* sein. Er kritisiert den Gesetzesentwurf des Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren im Jahr 1986 als Rückschritt für das moderne Strafrechtssystem.

Schünemann fasst die wesentlichen Kritikpunkte an den Beteiligungsrechten der Verletzten zusammen, insbesondere am Akteneinsichtsrecht. Diese kritische Betrachtung bildet die Grundlage weiterer Literaturstimmen zu den Rechten der Opfer im Strafverfahren. Die umfassende Analyse dieses Aufsatzes ist für die Untersuchung des Akteneinsichtsrechts von

6 <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=211742>.

7 Vgl. zum Beispiel die jüngere Entscheidung des OLG Köln, Beschl. v. 10.3.2022 – 2 Ws 41/22.

8 *Schünemann* NStZ 1986, 193 mit für diese Arbeit nicht relevanter Fortsetzung in NStZ 1986, 439.

grundlegender Bedeutung, da er eine zentrale Position in der kritischen Literatur zu den Rechten der Opfer im Strafverfahren einnimmt.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Untersuchung der einzelnen Kritikpunkte *Schünemanns* mit Schwerpunkt auf seiner Kritik am Akteneinsichtsrecht im Sinne des § 406e StPO. Es soll untersucht werden, ob diese Aspekte, insbesondere nach heutigen Erkenntnissen, noch valide in der Diskussion um die Beteiligung des Opfers am Strafverfahren vorgebracht werden können.

II. Stand der Forschung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Akteneinsichtsrecht für verletzte Personen im Strafverfahren begann jedenfalls, als die Norm des § 406e StPO im Zuge des Opferschutzgesetzes von 1986 in die Strafprozessordnung aufgenommen wurde. Die Motivation hinter dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren von 1986⁹ beruhte auf der Annahme des Gesetzgebers, dass die Belange der verletzten Person im Strafverfahren bis dahin unzureichend berücksichtigt worden seien. Insbesondere Opfer schwerwiegender Straftaten sollten das Bedürfnis verspüren, aktiv am Strafverfahren teilzunehmen und gleichzeitig vor Beeinträchtigungen durch den Verfahrensverlauf geschützt zu werden.¹⁰

Die Einführung des § 406e StPO in die Strafprozessordnung stieß in der Literatur zunächst auf erhebliche Kritik.¹¹ Insbesondere wurde bemängelt, dass die Argumentation des Gesetzgebers¹² nicht ausreichend berücksichtigte, warum die verletzte Person, deren Schutz durch das Strafverfahren (*nach* der ihr zugefügten Schädigung durch die Straftat) nicht mehr gewährleistet werden könne, eine Beteiligungsbefugnis erhalten sollte.¹³ Vielmehr wurde die Stärkung der Offensivrechte des Opfers als primär durch ein Genugtuungsbedürfnis motiviert betrachtet.¹⁴ Diese Stärkung der Rechte des Opfers wurde jedoch als ernsthafte „Schwächung der Verteidigungs-

9 BGBl. I 1986, S. 2496: Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz).

10 BT-Drucks. 10/5305.

11 Insbesondere *Schünemann* NStZ 1986, 193; *Weigend* NJW 1987, 1170.

12 BT-Drucks. 10/5305.

13 *Schünemann* NStZ 1986, 193.

14 *Schünemann* NStZ 1986, 193.

position“ kritisiert, da dem*der Zeug*in die Möglichkeit gegeben werde, seine*ihre Aussage an bereits vorliegende Beweisergebnisse anzupassen.¹⁵

Einige Stimmen in der Literatur argumentieren auch heute noch, dass das Akteneinsichtsrecht der verletzten Person die Interessen der Strafrechtspflege erheblich beeinträchtigen könne; zudem wird auf die widerstreitenden Grundrechte der beschuldigten Person hingewiesen, insbesondere auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG).¹⁶ Die Gewährung von Akteneinsicht und das Anwesenheitsrecht der geschädigten Person in der Hauptverhandlung gemäß § 406g Abs. 1 S. 1 StPO könnten darüber hinaus nach Ansicht einiger Kritiker*innen zu einer ernsthaften Gefährdung der Wahrheitsfindung und somit zu einer Benachteiligung der beschuldigten Person führen.¹⁷

Diese Kontroverse hat dazu geführt, dass es in der Praxis als „gute Rechtspraxis“ bezeichnet wird, wenn die in der Nebenklage beteiligte Person auf ihr Recht nach § 406e StPO verzichtet.¹⁸ In der Literatur gibt es jedoch auch Befürworter des Akteneinsichtsrechts der verletzten Person. Einige sehen dieses Recht als Ausprägung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und als Anwendung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG, wobei die schutzwürdigen Interessen der beschuldigten Person nicht überwiegen.¹⁹

Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist äußerst widersprüchlich. Nicht nur das OLG Hamburg²⁰ hat sich mit dem Thema des Akteneinsichtsrechts auseinandergesetzt: Das OLG Brandenburg hat mit Beschluss vom 6.7.2020 entschieden, dass nicht allein „die Rolle der Nebenklägerin als Zeugin in dem anhängigen Strafverfahren und die deshalb durch das Akteneinsichtsrecht grundsätzlich eröffnete Möglichkeit der ‚Präparierung‘ ihrer Aussage anhand des Akteninhalts“ dazu führen dürfe, die beantragte Akteneinsicht zu versagen.²¹ Vielmehr vertraute der Senat auf die Zusicherung der Nebenklagevertreterin, ihrer Mandantin keine Akteninhalte zur Kenntnis zu geben. Es wurde insoweit angenommen, dass die Nebenklagevertreterin in Kenntnis der hohen Anforderungen des Bundesgerichtshofs²² an die tatrichterliche Beweiswürdigung in Bezug auf Aussage-gegen-Aussa-

15 Schünemann NStZ 1986, 193.

16 Riedel/Wallau NStZ 2003, 393; Radtke NStZ 2015, 105.

17 Herrmann ZIS 3/2010, 236.

18 Baumhöfener/Daber/Wenske NStZ 2017, 562.

19 Lüderssen NStZ 1987, 249.

20 OLG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2014 – 1 Ws 110/14.

21 OLG Brandenburg, Beschl. v. 6.7.2020 – 1 Ws 81/20.

22 Statt vieler: BGH, Urt. v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98.

ge-Konstellationen und die dazugehörige Konstanzanalyse den Beweiswert der Aussage ihrer Mandantin nicht hätte schmälern wollen.

Demgegenüber hielt der BGH mit Beschluss vom 15.3.2016²³ bereits fest, dass kein Rechtssatz existiere, nach dem eine Kenntnis der Verfahrensakte die Unrichtigkeit der in der Hauptverhandlung erfolgten Aussage der Aussageperson indiziere; das Tatgericht sei nicht dazu angehalten, sich im Rahmen der Beweismwürdigung mit der Erteilung der Akteneinsicht im Sinne des § 406e StPO auseinanderzusetzen.

Abermals anders argumentierte das Landgericht Köln²⁴: Die Kammer setzte sich im Beschluss vom 29.9.2020 mit der oben genannten Rechtsprechung des OLG Brandenburg in der Form auseinander, dass nach Ansicht der Kammer eine Versicherung der Nebenklagevertretung, dem Mandanten keine Akteninhalte zur Kenntnis zu geben, nicht ausreiche, um der Gefährdung des Untersuchungszwecks zu begegnen, da eine solche Versicherung „rechtlich nicht bindend und ihre Einhaltung [...] nicht überprüfbar“ sei.

Sowohl die Berechtigung der Mitwirkungsrechte der Verletzten von Straftaten in der Strafprozessordnung als auch der jeweilige Umgang mit diesem vom Gesetzgeber eingeräumten Recht sind äußerst umstritten.

III. Gang der Darstellung und Struktur der Arbeit

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich schwerpunktmäßig auf das Akteneinsichtsrecht als zentrales Element der Rechte der Verletzten im Strafverfahren. Dabei werden die einzelnen Kritikpunkte *Schünemanns* bezüglich der Beteiligungsrechte im Allgemeinen sowie des Akteneinsichtsrechts im Speziellen eingehend untersucht und kritisch hinterfragt. Die vorliegende Arbeit soll die Norm des § 406e StPO im Gesamtkontext der in der Strafprozessordnung normierten Geschädigtenrechte untersuchen. Die eingehende Auseinandersetzung mit den Mitwirkungs- und Informationsrechten Verletzter allgemein ist zum Verständnis und zur Einordnung der Kritik besonders am Akteneinsichtsrecht unabdingbar.

Aus diesem Grund sollen zunächst die einzelnen Beteiligungsrechte der Geschädigten im Strafverfahren näher beleuchtet werden, sodann wird das Akteneinsichtsrecht im Besonderen analysiert. Dabei wird die aktuelle

23 BGH, Beschl. v. 15.3.2016 – 5 StR 52/16.

24 LG Köln, Beschl. v. 29.9.2020 – 113 Qs 35/20.

Rechtsprechung zu § 406e StPO untersucht, bevor die Literaturmeinungen zum Akteneinsichtsrecht dargestellt werden.

Es folgt anschließend die eingehende Untersuchung der Kritikpunkte *Schünemanns*. In diesem Rahmen wird nicht nur die historische Entwicklung des Strafrechts vom Vergeltungsstrafrecht zum Präventionsstrafrecht, sondern auch die historische Entwicklung der Verletztenrechte im Strafverfahren beleuchtet. Im Anschluss an die Untersuchung der Kritik *Schünemanns* an den allgemeinen Beteiligungsrechten der Betroffenen im Strafverfahren erfolgt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Kritik *Schünemanns* am Akteneinsichtsrecht.

Dabei soll insbesondere auch auf die Möglichkeiten der Aussagepsychologie zum Zwecke der Wahrheitsfindung eingegangen werden.

Schließlich werden die Ergebnisse aus Meinungsstand der Literatur, Rechtsprechung und empirischer (psychologischer) Forschung zusammengeführt und aus der Gesamtschau Konsequenzen für die hier zu untersuchende Fragestellung und die Praxis gezogen.

IV. Relevanz und Erkenntnisinteresse der Arbeit

Aus dem Stand der Forschung und dem Überblick über Rechtsprechung und Literatur ergibt sich, dass das Akteneinsichtsrecht als umfassendstes Informationsrecht der verletzten Person im Strafverfahren sowohl in der Rechtspraxis als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur nach wie vor hoch umstritten ist.

Dabei nimmt gerade dieses Recht eine fundamentale Rolle ein. Während dies aus Sicht der Verteidigung regelmäßig einen Streitpunkt darstellt, ist es für die Verletztenvertretung nahezu unmöglich, ohne Akteneinsicht die Rechte der Verletzten effektiv durchzusetzen.

In der praktischen Ausübung der Nebenklagevertretung ist der Zugang zur Strafkarte ein effektives und unverzichtbares Werkzeug für eine sinnvolle Vertretung der geschädigten Person. Die Wahrnehmung und Durchsetzung der weiteren Rechte der Verletzten im Strafverfahren sind faktisch nicht realisierbar, wenn auf Seiten der Nebenklagevertretung keine Kenntnis der Akte gegeben ist.

Zwar könnten notwendige Informationen auch im Mandantengespräch abgefragt werden. Allerdings ist insbesondere im Rahmen von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen zu bedenken, dass der Aussage der geschädigten Person eine erhebliche Bedeutung zukommt. Nach der BGH-Recht-

sprechung sind in diesen Konstellationen hohe Anforderungen an die Aussage der geschädigten Person zu stellen, auch da die beschuldigte Person wenig Verteidigungsmöglichkeiten durch eigene Äußerungen zur Sachlage hat; hinsichtlich des hinreichenden Tatverdachts ist daher zunächst seitens der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob in einer möglichen Hauptverhandlung allein die Aussage der geschädigten Person ausreicht, um der beschuldigten Person die Tatbegehung und den Tatvorsatz nachweisen zu können.²⁵ Wenn die verletzte Person den Sachverhalt nun mehrfach schildern muss – bei der polizeilichen Vernehmung, gegenüber der anwaltlichen Vertretung, in der Hauptverhandlung –, kann sich die Erinnerung (auch unbewusst) anpassen, wodurch der Wert der Aussage gemindert und dadurch letztlich der Untersuchungszweck gefährdet werden kann. Mehrfachvernehmungen sind daher dringend zu vermeiden, der Sachverhalt muss folglich durch die Nebenklagevertretung im Detail der Akte entnommen werden.

Wenn der Antrag auf Akteneinsicht nun abgelehnt wird, ist bereits ein möglicher Antrag auf Beiordnung im Sinne des § 397a Abs. 1 StPO nicht zu begründen, da ohne Sachverhaltskenntnis gegebenenfalls schon die rechtliche Einordnung der Tat nicht möglich ist. Ebenso gestaltet sich die Beurteilung der Notwendigkeit eines Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b GVG als unmöglich, wenn keine Kenntnis der Akte besteht; die Voraussetzungen des § 171b Abs. 1, 2 GVG können ohne Befragung der geschädigten Person nicht geprüft, ein entsprechender Antrag nicht erfolgreich begründet werden. Auch die Möglichkeit, einen Beweisantrag gemäß § 397 Abs. 1 S. 3 StPO zu stellen, ist ohne Aktenkenntnis erheblich erschwert, denn selbst bei Einvernahme der geschädigten Person dürfte es sich regelmäßig ihrer Kenntnis entziehen, welche Zeug*innen bereits befragt und welche Gutachten in Auftrag gegeben wurden; im Zweifel ist ein Beweisantrag nach den bereits getätigten, jedoch der anwaltlichen Vertretung unbekannten Ermittlungen obsolet. Darüber hinaus ist die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, insbesondere für eine effektive Ausübung des Fragerechts gemäß § 397 Abs. 1 S. 3 StPO, nicht ohne Aktenkenntnis machbar; dies zeigt sich vor allem an der Möglichkeit, Zeug*innen und der angeklagten Person Vorhalte aus anderen Vernehmungen zu machen oder Vorhalte der übrigen Prozessbeteiligten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Dennoch wird seitens der Verteidigung in nahezu jedem Strafverfahren dahingehend Stellung genommen, dass einer Akteneinsicht durch die

25 Vgl. BGH StV 1998, 580.

Nebenklagevertretung widersprochen wird. Dabei sind sowohl Rechtsprechung als auch Literatur bezüglich der Legitimation und der Grenzen des Akteneinsichtsrechts uneins.

Nimmt man das Akteneinsichtsrecht in den Blick, ist insbesondere die scharfe Kritik *Schünemanns* eingehend zu untersuchen. Wenn man die (kritische) Literatur betreffend die opferrechtlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung analysiert, fällt auf, dass bis heute kaum ein rechtswissenschaftlicher Beitrag veröffentlicht wurde, der nicht auf den Aufsatz *Schünemanns* Bezug nimmt. Auch die neuere Literatur befasst sich nach wie vor sehr kritisch mit dem Akteneinsichtsrecht der verletzten Person. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Notwendigkeit des Akteneinsichtsrechts in der praktischen Umsetzung der Vertretung von Verletzten im Strafverfahren einerseits, aber auch mit den Grenzen des Rechts andererseits ist daher erforderlich.

B. Mitwirkungsrechte der Verletzten im Strafverfahren und Kritikpunkte

Um das Akteneinsichtsrecht eingehend zu beleuchten, ist dieses zunächst im Kontext sämtlicher Mitwirkungsrechte der Verletzten im Strafverfahren zu sehen.

Die allgemeinen Beteiligungsrechte der Verletzten im Strafverfahren können in vier Untergruppen unterteilt werden, namentlich die Informationsrechte; dazu zählen unter anderem die §§ 406d, 406e, 406i, 406j, 406k StPO, die Beistandsrechte, insbesondere die §§ 406f, 406g, 406h StPO, die Schutzrechte und die Beteiligungsrechte im engeren Sinne, vor allem die §§ 395 ff. StPO.

Das Akteneinsichtsrecht kann nicht isoliert betrachtet werden, da es, wie bereits dargestellt, direkten Einfluss auf die anderen Beteiligungsrechte hat. Die Bedeutung des Akteneinsichtsrechts kann nur verkürzt dargestellt werden, solange die anderen Beteiligungsrechte außer Betracht bleiben. Zudem gründet die Literatur, allen voran *Schünemann*, ihre Kritik am Akteneinsichtsrecht nicht ausschließlich auf diesem einzelnen Recht, sondern auf der Stellung der verletzten Person im Strafverfahren insgesamt; eine kritische Auseinandersetzung, insbesondere auch mit den Grenzen des Akteneinsichtsrechts, ist daher nicht möglich, wenn die übrigen Befugnisse der Verletzten im Strafverfahren nicht betrachtet werden.

Aus diesem Grund sind zunächst die Beteiligungsrechte der Geschädigten im Strafverfahren zu untersuchen; diese sind überwiegend im 5. Buch der Strafprozessordnung geregelt.

I. Überblick über die Mitwirkungsrechte

Es soll zunächst ein Überblick über die Beteiligungsrechte der verletzten Person im Strafverfahren gegeben werden.

Die Beteiligung der geschädigten Person ist im 5. Buch der Strafprozessordnung gesetzlich normiert; doch auch darüber hinaus gibt es opferschutzrechtliche Vorschriften in der Strafprozessordnung, welche die Mitwirkung und Zeugenrolle der geschädigten Person betreffen. Auch diese sollen im Folgenden betrachtet werden.

1. Definition der verletzten Person

Der Begriff der verletzten Person ist seit dem 1.7.2021 in § 373b Abs. 1 StPO legaldefiniert. Nach dieser Vorschrift sind Verletzte im Sinne der Strafprozessordnung diejenigen, die durch die Tat – ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt – in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben. § 373b Abs. 2 StPO stellt dem Begriff der verletzten Person einige Personengruppen gleich – namentlich der*die Ehe- oder Lebenspartner*in, der*die in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährt*in, die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten einer Person –, deren Tod eine direkte Folge der Tat, deren Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist.

Die Legaldefinition des Begriffs der verletzten Person erfolgte infolge der Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU)²⁶, in welcher der Begriff ebenfalls legaldefiniert ist. Nach Art. 2 Abs. 1 a) der Opferschutzrichtlinie ist ein „Opfer“ eine natürliche Person, die durch eine Straftat körperlichen, seelischen oder emotionalen Schaden oder wirtschaftlichen Verlust erlitten hat, ebenso wie Familienangehörige einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde und die infolgedessen Schaden erlitten haben. Durch die Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber die je nach Norm unterschiedliche Definition des Begriffs der verletzten Person fast obsolet gemacht.²⁷ Positiv hervorzuheben ist, dass durch § 373b Abs. 2 StPO betroffene Menschen der verletzten Person gleichgestellt werden, die mit dieser in einem sozialen Näheverhältnis leben. Durch das Abstellen auf die Beeinträchtigung der Rechte, Rechtsgüter sowie rechtlich anerkannter Interessen²⁸ der verletzten Person werden allerdings insbesondere Gefährdungsdelikte wie § 315c StGB ausgeklammert, in welchen eine Person von der Tat durchaus betroffen sein kann, dann aber im rechtlichen Sinne kein*e Verletzte*r ist. Die europarechtliche Definition, die explizit auch seelische sowie emotionale Schäden der betroffenen Person nennt, ist insoweit zutreffend weiter gefasst.

26 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates, ABL L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

27 Schreiner in: MüKoStPO, 2. Aufl., § 373b Rn. 2.

28 Weiner in: BeckOK StPO, 55. Ed., § 373b Rn. 14.

Die Stellung der verletzten Person ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens als vorläufig zu betrachten.²⁹ Zur Begründung der Verletztenstellung ist allerdings kein hinreichender oder gar dringender Tatverdacht notwendig; ausreichend ist vielmehr die vage Möglichkeit, dass ein die Verletzeneigenschaft begründendes Delikt verwirklicht wurde.³⁰ Dies legt die Formulierung des § 373b StPO („ihre Begehung unterstellt“) bereits nahe. Andernfalls würden faktisch zudem sämtliche Mitwirkungs- und Informationsrechte, insbesondere die Informationsrechte nach §§ 406i, 406j StPO, ins Leere laufen.

Besonders kritisch ist zu sehen, dass der Verletztenbegriff des § 373b StPO sich nicht auf den Begriff der verletzten Person in §§ 395, 397a StPO erstreckt. Die Nichterstattung wird damit begründet, dass die (noch) aktuelle Opferschutzrichtlinie der EU die Möglichkeit der Nebenklage nicht verlange.³¹ Diese Abweichung ist einerseits inkonsistent, da die Vorschriften der §§ 395, 397a StPO dem Wortlaut nach ebenfalls auf den Begriff der Verletzung abstellen. Zum anderen führt diese Einschränkung dazu, dass nach § 373b StPO verletzte Personen Befugnisse im Strafverfahren haben, die „an der Saaltür des Gerichts mit Beginn der Hauptverhandlung enden“.³² Diese Einschränkung ist vor allem deswegen unverständlich, da die Vorschrift des § 373b StPO zwar mit dem besonderen Näheverhältnis bestimmter Personengruppen zur verletzten Person begründet wird, jedoch keine Begründung ersichtlich ist, weshalb dieses Näheverhältnis nicht zum Nebenklageanschluss berechtigen soll.

In der Praxis ist dieses Problem durchaus relevant: Der*die auch langjährige Partner*in einer durch eine rechtswidrige Tat getöteten Person hat kein Recht zum Anschluss in der Nebenklage. Eine aktive Beteiligung auch in der Hauptverhandlung ist dadurch ausgeschlossen.

2. Bedürfnisse Verletzter im Strafverfahren

Die Bedürfnisse Verletzter im Strafverfahren können nicht schematisch dargestellt werden: Verletzte haben unterschiedliche Biografien, familiäre Verhältnisse, divergierenden sozialen Rückhalt und verschieden ausgepräg-

29 *Lauterwein*, Akteneinsicht und -auskünfte für den Verletzten, Privatpersonen und sonstige Stellen, §§ 406e und 475 StPO, S. 27.

30 Vgl. unten B. I. 4. c) bb) (1).

31 BT-Drucks. 19/27654, S. 101.

32 *Weiner* in: BeckOK StPO, 55. Ed., § 373b Rn. 53.

te Bewältigungsstrategien. In Studien wurde herausgearbeitet, dass Verletzte in der Regel Erwartungen an den Strafprozess haben, die sich nach vier Aspekten³³ sortieren lassen: Erstens wollen Betroffene als Opfer einer Straftat anerkannt werden. Zweitens wünschen sie sich Schutz während sämtlicher Verfahrensschritte und wollen, drittens, die Möglichkeit haben, aktiv am Verfahren mitzuwirken. Verletzte, viertens, haben ein Interesse daran, dass der ihnen entstandene Schaden wiedergutmacht wird.

Der Mitwirkungswunsch der Betroffenen bezieht sich dabei nicht darauf, den Gang und insbesondere den Ausgang des Strafverfahrens beeinflussen zu können; vielmehr wünschen sich Verletzte vor allem umfassende Information.³⁴

Der Wunsch Verletzter nach Schutz im Strafverfahren hat unterschiedliche Facetten, die sich in der Praxis je nach Verfahrensabschnitt ändern:³⁵ Im Ermittlungsverfahren, welches häufig in geringem zeitlichem Abstand zur Tat stattfindet, wünschen sich Geschädigte regelmäßig Schutz vor der beschuldigten Person. Es wird vermehrt nach der Möglichkeit eines Kontaktverbotes über das Gewaltschutzgesetz sowie nach der Option der Schwärzung der eigenen Adresse in der Ermittlungsakte gefragt. Im Hauptverfahren bezieht sich der Wunsch nach Schutz eher darauf, dass, wenn möglich, der Kontakt zur angeklagten Person vermieden werden soll, eine Aussage in der öffentlichen Hauptverhandlung – insbesondere bei Sexualdelikten – nicht gewünscht ist und dass Provokationen der Verteidigung befürchtet werden.

Das Strafbedürfnis Verletzter ist dagegen eher mäßig: Aus der Freiburger Opferbefragung³⁶ hat sich ergeben, dass lediglich 8,3 % der Geschädigten eine Freiheitsstrafe für den*die Täter*in erwartet haben.

Besonders schwer betroffene Geschädigte äußerten verstärkt den Wunsch nach Inhaftierung des*der Täter*in; dabei zeigten sich die höchsten Werte bei Verletzten von Einbruchs-, Sexual- und Raubdelikten sowie bei solchen, die körperliche oder psychische Schäden erlitten hatten, und bei Geschädigten von Täter*innen, die aus ihrem sozialen Umfeld kamen. Auch das Geschlecht der geschädigten Person beeinflusst die Straferwartung: Frauen äußerten im Allgemeinen eine geringere Straferwartung als

33 *Hochstätter*, Die Fragen der Opfer im Strafprozess, S. 16; *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorie: Zugleich ein Beitrag zum restorativen Umgang mit Straftaten, S. 263 f.

34 *Hochstätter*, Die Fragen der Opfer im Strafprozess, S. 16.

35 Der Wunsch Verletzter nach Schutz im Strafverfahren war bisher nicht Gegenstand empirischer Forschung.

36 *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, S. 435 ff.

Männer, obwohl weibliche Geschädigte oft schwerere Viktimisierungserfahrungen erleiden als Männer.

Im Gegensatz dazu zeigt die Befragung, dass die Geldstrafe, die mehr als 80 % der Sanktionen ausmacht, nicht den Wünschen der Geschädigten entspricht: Lediglich 16 % der Geschädigten präferierten eine Geldstrafe als angemessene Sanktion. Die befragten Verletzten bevorzugten dagegen eher restorative Sanktionen (Wiedergutmachung) oder gemeinnützige Arbeit.³⁷

Betrachtet man nicht allein das Strafverfahren, sondern die Viktimisierung selbst, ist vordringendes Bedürfnis der Betroffenen, dass die Frage nach dem „Warum“ der Straftat geklärt wird; Verletzte haben das Bedürfnis zu verstehen, weshalb gerade sie zum Opfer geworden sind.³⁸

Eine qualitative amerikanische Langzeitstudie fasst die Interessen Betroffener so zusammen: Geschädigte wünschen sich Acknowledgment, Apology und Accountability.³⁹ Herman interviewte 30 Proband*innen, die Opfer von Sexualdelikten und/oder häuslicher Gewalt wurden, drei der Proband*innen interviewte sie 15 Jahre nach dem ersten Gespräch nochmals. Übereinstimmend wünschten sich die Proband*innen Anerkennung der Gesellschaft dafür, dass ihnen Unrecht widerfahren ist; eine Probandin äußerte, dass der Täter mit seinen Taten konfrontiert werden sollte („*He would say that it's a lie, and he would believe it. He won't let himself know what he did. Sit down! You have to hear what you did!*“).⁴⁰ Viele Proband*innen wünschten sich außerdem eine echte Entschuldigung, der*die Täter*in solle seine*ihre Taten zugeben, Verantwortung dafür übernehmen und das verursachte Leid erkennen.⁴¹ Während die meisten Proband*innen sich erhoffen, dass der*die Täter*in zur Rechenschaft gezogen wird, stehen sie Strafen ambivalent gegenüber: Die Mehrzahl der Proband*innen sah keinen Nutzen einer Strafe für die Wiedergutmachung; sie wünschten sich Gerechtigkeit weniger in Form einer Strafe, sondern vielmehr in Form der Wiedergutmachung und eigenen Heilung sowie Rehabilitation des*der Täter*in.⁴²

37 Kilchling NStZ 2002, 57.

38 Hochstätter, Die Fragen der Opfer im Strafprozess, S. 16 f.: Hochstätter hat dazu Medienberichte ausgewertet, um zu dieser Feststellung zu kommen.

39 Herman, Truth and Repair, S. 77–145.

40 Herman, Truth and Repair, S. 77 f.

41 Herman, Truth and Repair, S. 93.

42 Herman, Truth and Repair, S. 109 f.

Schließlich wünschen sie Verletzte für die Zukunft Schutz vor weiteren Taten.⁴³ Dies umfasst einerseits den Schutz vor dem*der konkreten Täter*in, andererseits aber auch Schutz vor Taten anderer Täter*innen.

Das Bedürfnis nach Rache, das Verletzten allgemein unterstellt wird, findet sich in den Befragungen kaum wieder.

3. Privatklage

Zunächst soll das Privatklageverfahren in den Blick genommen werden; dieses ist im 2. Abschnitt des 5. Buches der Strafprozessordnung, namentlich in den §§ 374–394 StPO, geregelt und somit als systematisch erstes Beteiligungsrecht der Verletzten in der Strafprozessordnung aufgeführt.

a) Ziel der Privatklage

Ziel der Privatklage war ursprünglich, eine Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Bagatelldelikte herbeizuführen.⁴⁴

Aus diesem Grund wurde durch die Möglichkeit der Privatklage eine Ausnahme von der *Offizialmaxime* geschaffen. Nach der *Offizialmaxime* obliegt die Strafverfolgung gemäß § 152 Abs. 1 StPO grundsätzlich allein dem Staat. Aus dem *Legalitätsprinzip*, § 152 Abs. 2 StPO, ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet ist, jeder verfolgbaren Straftat nachzugehen und bei hinreichendem Tatverdacht die öffentliche Klage zu erheben. Bei den in § 374 StPO genannten Vergehen handelt es sich jedoch um Bagatelldelikte, welche die Allgemeinheit im Einzelfall so wenig betreffen können, dass unter Umständen kein öffentliches Interesse an der Verfolgung der konkreten Tat besteht.

Der Privatklageweg ist auf die in § 374 Abs. 1 StPO abschließend aufgezählten Delikte beschränkt.⁴⁵ Zudem darf kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen. In diesen Fällen kann die verletzte Person die Rolle der Staatsanwaltschaft übernehmen, um ihr Genugtungsbedürfnis zu erfüllen und die beschuldigte Person so unter Beteiligung des zuständigen Amtsgerichts ihrer Strafe zuzuführen.

43 Riebel, Verletzteninteressen im Kontext des staatlichen Umgangs mit Straftaten, S. 100 f.

44 Rieß, Gutachten C zum 55. DJT, Rn. 21.

45 Valerius in: BeckOK StPO, 55. Ed., § 374 Rn. 6; Jofer in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 5. Aufl., vor §§ 374 ff. Rn. 2.

b) Zulässigkeit der Privatklage

Nachfolgend sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Privatklage näher beleuchtet werden.

aa) Beschränkung auf die in § 374 Abs.1 StPO genannten Delikte

Der Privatklageweg ist gemäß § 374 StPO zulässig, wenn es sich bei der Tat um eines der in § 374 Abs.1 StPO genannten Delikte handelt, welches nicht mit einem Officialdelikt in einer prozessualen Tat zusammenfallen darf; in diesem Fall ist die Privatklage ausgeschlossen und nur die Staatsanwaltschaft darf strafverfolgend tätig werden.⁴⁶ Hintergrund ist, dass das Urteil auch Rechtskraft hinsichtlich des privatklagefähigen Delikts entfaltet, so dass eine separate Privatklage dann nicht mehr infrage kommen kann.⁴⁷

Einige – aber nicht alle – der in § 374 Abs.1 StPO abschließend aufgezählten Delikte sind Antragsdelikte. Folglich ist es keine zwingende Voraussetzung für ein privatklagefähiges Delikt, dass es sich dabei um ein Antragsdelikt handeln muss. Ist das fragliche Delikt im konkreten Fall jedoch ein Antragsdelikt, muss die verletzte Person oder die gesetzliche Vertretung innerhalb der Strafantragsfrist des § 77b Abs.1 StPO Strafantrag gestellt haben, wobei die Privatklageerhebung innerhalb der Antragsfrist gleichzeitig als Strafantragsstellung gewertet wird.⁴⁸

bb) Privatklageberechtigung

Privatklageberechtigt ist ausweislich des Wortlauts des § 374 Abs.1 StPO die verletzte Person einer Tat. Mit der 2021 neu eingeführten Legaldefinition des Verletztenbegriffes in § 373b StPO kann auf diese zurückgegriffen werden. Dies weitet den ursprünglichen Verletztenbegriff, nach welchem die betroffene Person der Straftat unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt worden sein muss oder der*die Täter*in jedenfalls in den Rechtskreis der

46 Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 68. Aufl., § 374 Rn.3; Jofer in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 5. Aufl., § 374 Rn. 3.

47 Jofer in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 5. Aufl., § 374 Rn. 3; Allgayer in: KK-StPO, 9. Aufl., § 374 Rn. 9.

48 Allgayer in: KK-StPO, 9. Aufl., § 374 Rn. 4.

betroffenen Person durch verbotene Handlung eingegriffen haben muss,⁴⁹ freilich auf die in § 373b Abs. 2 StPO genannten Personengruppen⁵⁰ aus.

Nach § 374 Abs. 2 StPO ist die strafantragsberechtigte Person ebenfalls privatklageberechtigt. Diese Regelung erweitert den Kreis der Privatklageberechtigten abermals, wobei die in § 77 Abs. 2 StGB genannte Gruppe von der Vorschrift des § 373b Abs. 2 StPO abgedeckt sein dürfte; eine Erweiterung ergibt sich allerdings aus § 77a StGB, nach dem auch die dienstvorgesetzte Person strafantragsberechtigt ist.

§ 374 Abs. 3 StPO regelt die Befugnis der Privatklageerhebung für prozessunfähige Verletzte. Für Minderjährige ist dies die gesetzliche Vertretung, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften und Vereinen richtet sich die Vertretungsbefugnis nach den Regeln der Zivilprozessordnung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die prozessunfähige verletzte Person die privatklagende Person bleibt – der*die Vertreter*in kann keine Privatklage im eigenen Namen erheben.⁵¹

cc) Erfolgloser Sühneversuch

Gemäß § 380 StPO ist weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die in § 380 Abs. 1 StPO genannten Delikte, namentlich Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung, dass vor Klageerhebung ein erfolgloser Sühneversuch zwischen den Parteien vor einer Vergleichsbehörde⁵² durchgeführt wurde.

Ausnahmsweise kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem solchen Sühneversuch gemäß § 380 Abs. 4 StPO abgesehen werden, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen.

c) Verfahren des Privatklageweges

Die Privatklageerhebung kann gemäß § 381 S. 1 StPO entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift beim örtlich zuständigen Amtsgericht, § 25 Nr. 1 GVG, erfolgen.

⁴⁹ *Jofer* in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 5. Aufl., § 374 Rn. 5.

⁵⁰ Vgl. Einführung unter B.

⁵¹ *Allgayer* in: KK-StPO, 9. Aufl., § 374 Rn. 13.

⁵² Vergleichsbehörden sind Landesbehörden, welche von den Landesjustizverwaltungen einzurichten sind; Näheres ist im jeweiligen Landesgesetz geregelt (in NRW z.B. §§ 34–40 SchiedsamtG).